



KANTON  
URI

Fr. 2.–

# AMTSBLATT

FREITAG, 26. AUGUST 2022

NR. 34

SEITEN 1353–1382



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

---

### *Administrativer Teil*

#### **Regierungsrat**

1353 Beschlüsse

#### **Direktionen**

*Gesundheits-, Sozial- und  
Umweltdirektion*

1355 Grundwasserschutzzonen  
*Sicherheitsdirektion*

1356 Allgemeinverfügung

1357 Medienmitteilung

1358 Verfügung

1361 **Eigentumsübertragungen**

1364 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

1365 Bauplanaufgaben

#### **Offene Stellen**

1367 Baudirektion

---

### *Gerichtlicher Teil*

#### **Gerichte**

*Landgerichtspräsidium Uri*

1368 Aufruf

*Staatsanwaltschaft*

1369 Strafbefehlspublikation  
(Art. 88 StPO)

#### **Schuldbetreibung und Konkurs**

1370 Schluss des Konkursverfahrens

#### **Rechtsauskunft**

1371 Unentgeltliche Rechtsauskunft  
des Urner Anwaltsverbandes

---

### *Veranstaltungen*

1371 Vereine

---

### *Gesetzgebung*

1372 Personalreglement;  
Änderung

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Auflage: 2068 Ex. (WEMF 2021)

Erscheint jeden Freitag

Erscheint zudem jeden Freitag nach  
16.00 Uhr im Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:

Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1  
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 1843

E-Mail: [info@gisler1843.ch](mailto:info@gisler1843.ch)

Jahresabonnement Fr. 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: [inserate@gisler1843.ch](mailto:inserate@gisler1843.ch)

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanauflagen Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffentlichung  
ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

## Regierungsrat

### Beschlüsse

#### **Änderung der Personalverordnung und Änderung des Personalreglements; Inkraftsetzung**

In seiner Sitzung vom 16. August 2022 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Die Änderung der Personalverordnung, wie vom Landrat am 27. April 2022 beschlossen, wird auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die Änderung des Personalreglements, wie vom Regierungsrat am 7. Juni 2022 beschlossen, wird ebenfalls auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Altdorf, 26. August 2022

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

#### **Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen der Korporation Ursern; Demission und Ernennung Kontrollorgane**

In seiner Sitzung vom 16. August 2022 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Die Ermächtigung von Erwin Nager, Bodenbüel 18, 6491 Realp, zur Erhebung von Ordnungsbussen wird per 31. August 2022 aufgehoben.
2. Olivia Christen, geboren am 19. Oktober 1970, Güteli 1, 6493 Hospental, wird ermächtigt, im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr, bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen der Korporation Ursern Ordnungsbussen zu erheben.

Altdorf, 26. August 2022

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

#### **Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf der Güterstrasse Obflüe-Wissenboden-Biel, Gemeinden Bürglen und Spiringen; Demission und Ernennung Kontrollorgane**

In seiner Sitzung vom 16. August 2022 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Die Ermächtigungen von Heinrich Estermann und Josef Brand zur Erhebung von Ordnungsbussen werden per 30. August 2022 aufgehoben.

2. Matthias Arnold, geboren am 7. August 1992, 6463 Bürglen, wird ermächtigt, im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr, bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf der Güterstrasse Obflüe–Wissenboden–Biel, Gemeinden Bürglen und Spiringen, Ordnungsbussen zu erheben.

Altdorf, 26. August 2022

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

### **Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf dem Perimeter der Wegbaugenossenschaft Urigen, Gemeinde Spiringen; Demission und Ernennung Kontrollorgane**

In seiner Sitzung vom 16. August 2022 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Die Ermächtigungen von Toni Gisler und Karl Arnold zur Erhebung von Ordnungsbussen werden per sofort aufgehoben.
2. Franz Gamma und Markus Gisler, beide 6464 Spiringen, werden ermächtigt, im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr, bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf dem Perimeter der Wegbaugenossenschaft Urigen in der Gemeinde Spiringen, Ordnungsbussen zu erheben.

Altdorf, 26. August 2022

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

## Direktionen

### Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

#### Grundwasserschutzzonen

#### **Ausscheidung der Grundwasserschutzzone für die Quellwasserfassung Verbrannt Bord, Gemeinde Andermatt**

Die Oberalpgenossenschaft Andermatt beantragt nach Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) und Artikel 14 und 15 des kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG; RB 40.7011) die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone für die Quellwasserfassung Verbrannt Bord in der Gemeinde Andermatt. Nach Prüfung der Unterlagen legt der Regierungsrat die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zusammen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan öffentlich auf. Jede betroffene Person und Körperschaft hat das Recht, vom 26. August bis 26. September 2022:

- a) Einsicht zu nehmen in die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan. Diese liegen bei der Gemeindekanzlei Andermatt sowie der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Amt für Umweltschutz, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, auf. Die Einsichtnahme ist zudem im amtlichen Publikationsorgan (APO) des Kantons Uri in elektronischer Form möglich ([www.oereb.ur.ch/auflage](http://www.oereb.ur.ch/auflage));
- b) schriftlich und begründet Einsprache beim Regierungsrat des Kantons Uri zu erheben.

Altdorf, 26. August 2022

Gesundheits-, Sozial- und  
Umweltdirektion Uri  
Christian Arnold, Regierungsrat

#### **Ausscheidung der Grundwasserschutzzone für die Quellwasserfassung Chärschelen, Gemeinde Unterschächen**

Die IG Wasserversorgung Brunnalp beantragt nach Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) und Artikel 14 und 15 des kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG; RB 40.7011) die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone für die Quellwasserfassung Chärschelen in der Gemeinde Unterschächen. Nach

Prüfung der Unterlagen legt der Regierungsrat die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zusammen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan öffentlich auf. Jede betroffene Person und Körperschaft hat das Recht, vom 26. August bis 26. September 2022:

- a) Einsicht zu nehmen in die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan. Diese liegen bei der Gemeindekanzlei Unterschächen sowie der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Amt für Umweltschutz, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, auf. Die Einsichtnahme ist zudem im amtlichen Publikationsorgan (APO) des Kantons Uri in elektronischer Form möglich ([www.oereb.ur.ch/auflage](http://www.oereb.ur.ch/auflage));
- b) schriftlich und begründet Einsprache beim Regierungsrat des Kantons Uri zu erheben.

Altdorf, 26. August 2022

Gesundheits-, Sozial- und  
Umweltdirektion Uri  
Christian Arnold, Regierungsrat

## Sicherheitsdirektion

### *Allgemeinverfügung*

#### **Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe wird aufgehoben**

Die Sicherheitsdirektion hat am 20. Juli 2022 ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe verfügt (vgl. Amtsblatt Nr. 29 vom 22. Juli 2022). Die Waldbrandgefahr im Kanton Uri hat sich in den vergangenen Tagen entschärft. Aus diesem Grund hat die Sicherheitsdirektion am 23. August 2022 in Absprache mit den Fachstellen Amt für Forst und Jagd und Abteilung Feuerwehrintspektorat das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe aufgehoben. Es ist aber weiterhin grosse Vorsicht im Umgang mit Feuern im Wald und in Waldesnähe geboten.

1. Die Allgemeinverfügung vom 20. Juli 2022 (publiziert im Amtsblatt Nr. 29 vom 22. Juli 2022) wird aufgehoben.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (Art. 44 der Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV; RB 2.2345]). Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Altdorf, 23. August 2022

Sicherheitsdirektion Uri  
Dimitri Moretti

## Medienmitteilung

### **Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe wird aufgehoben**

Die Waldbrandgefahr im Kanton Uri hat sich aufgrund der gefallenen Niederschläge entschärft. Aus diesem Grund hat die Sicherheitsdirektion in Absprache mit den Fachstellen des Amtes für Forst und Jagd sowie der Abteilung Feuerwehriinspektorat das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe am 23. August 2022 aufgehoben.

Die Bevölkerung ist jedoch weiterhin zu einem sorgfältigen Umgang mit Feuern im Wald und in Waldesnähe sowie im Freien aufgefordert. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass aufgrund weggeworfener Raucherwaren oder wegen Funkenflugs eines Grillfeuers Brände entstehen.

Folgende Verhaltensregeln sind dringend empfohlen:

- Feuern im Wald und in Waldesnähe / im Freien möglichst unterlassen
- Keine brennenden Raucherwaren und Streichhölzer wegwerfen
- Feste Feuerstellen benutzen
- Bei starkem Wind – vornehmlich vor und während Gewittern – wegen des starken Funkenflugs kein Feuer entfachen
- Feuer nie unbeaufsichtigt lassen
- Feuer vor dem Weggehen immer löschen und sicherstellen, dass Feuer und Glut tatsächlich erloschen sind
- Den Anweisungen der lokalen Behörden ist unbedingt Folge zu leisten

Weitere Informationen über die aktuelle Lage finden sich im Internet unter [www.naturgefahren.ch](http://www.naturgefahren.ch) oder unter [www.waldbrandgefahr.ch](http://www.waldbrandgefahr.ch) sowie auf der App von MeteoSchweiz (unter Gefahren).

Die Feuerwehren, die Forstfachleute des Kantons Uri und die Kantonspolizei danken der Bevölkerung für das entgegengebrachte Verständnis und das achtsame Verhalten, damit Bevölkerung und Natur vor Schäden bewahrt werden können.

Altdorf, 23. August 2022

Sicherheitsdirektion Uri

## Verfügung

### **über den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs auf den bestossenen Alpen und in deren unmittelbaren Umgebung im Projektgebiet «Alpkonzept Oberes Reusstal»**

Die Sicherheitsdirektion,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Artikel 9<sup>bis</sup> der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) sowie Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c<sup>bis</sup> der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KSJV; RB 40.3111),

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt: Seit April 2022 bis heute gibt es verschiedene Hinweise auf Einzelwolfpräsenz im Urner Oberland (Gemeinden Göschenen, Wassen, Gurtellen). Zwischen dem 14. und 23. Mai 2022 wurden in der Gemeinde Wassen im Gebiet zwischen Hubel und Urschlawi bei mindestens drei Angriffen insgesamt fünf Ziegen und 13 Schafe vom Wolf gerissen. Entsprechend erliess die Sicherheitsdirektion am 31. Mai 2022 eine Abschussverfügung. Diese konnte nicht umgesetzt werden.
2. Am 3. Juli und am 28. Juli 2022 wurden in der Schafalp Kartigel zwei Schafe von einem Wolf gerissen. Am 8. August 2022 wurden in der Schafhirte Voralpflüe sieben Schafe gerissen. Am 6. und 17. August 2022 wurden auf der Schafalp Oberplatti vier Schafe vom Wolf gerissen.
3. Der Wolf ist ein geschütztes Tier (Art. 2 Bst. b, Art. 5 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 JSG). Gemäss Anhang II des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455) ist er eine besonders geschützte Tierart im Sinne von Artikel 6 der Berner Konvention. Zudem hat die Schweiz zur Tierart Wolf keinen Vorbehalt im Sinne von Artikel 22 der Berner Konvention angebracht. Der Bundesrat hat in der eidg. Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) die Regulierung von Wölfen und die Massnahmen gegen einzelne Wölfe geregelt. Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat Konzepte (Managementpläne) für den Umgang mit bestimmten geschützten Tierarten, unter anderem auch für den Wolf, entwickelt (Art. 10<sup>bis</sup> der eidg. JagdVO). Das Konzept Wolf wurde am 21. Juli 2004 erlassen. Seit 2016 gilt es in revidierter Form (revidierte Anhänge 2020). Das Konzept Wolf richtet sich als Vollzugshilfe des BAFU primär an die Vollzugsbehörden. Es konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Das Konzept gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen,

dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Es soll die konventionelle und traditionelle Tierhaltung im Berggebiet ohne unzumutbare Einschränkungen weiterhin ermöglichen und schöpft den gegebenen Spielraum der Berner Konvention zugunsten der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten aus.

4. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vor, wenn in seinem Streifgebiet innert vier Monaten mindestens zehn Nutztiere getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
5. In Gebieten mit bekannter Wolfspräsenz werden nur Tiere dem sog. Abschusskontingent angerechnet, die mit den zumutbaren Schutzmassnahmen vor Übergriffen durch Grossraubtiere geschützt wurden. Im vorliegenden Fall ist die Situation wie folgt: Die Herden waren «technisch» nicht geschützt, aber die Risse ereigneten sich in Alpgebieten des Projektes «Alpkonzept Oberes Reusstal». Während der Zeit des Ausarbeitens des Konzeptes gelten die entsprechenden Alpen im Projektgebiet als geschützt. Das Amt für Landwirtschaft bestätigt schriftlich diese Situation.
6. Der Nachweis des Wolfs als Schadenverursacher ist in diesem Fall eindeutig und dokumentiert. Für die im Sachverhalt genannten Schadenfälle liegen Protokolle der kantonalen Wildhut vor. Insgesamt wurden auf den drei Alpgebieten 13 Nutztiere durch einen Wolf gerissen. Damit kommt die Schadensschwelle von zehn gerissenen Nutztieren (Kleinvieh) im Sinne von Art 9<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. c JSV zum Tragen (vgl. Konzept Wolf Schweiz, Anhang 3).
7. Das Amt für Forst und Jagd geht von einem Einzelwolf aus, der sich im Gebiet des oberen Reusstales aufhält.
8. Der Abschuss eines schadenstiftenden Tieres muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken (Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 6 JSV). Es ist davon auszugehen, dass im Projektgebiet «Alpkonzept Oberes Reusstal» weitere Übergriffe stattfinden werden.
9. Die Definition des Abschussperimeters richtet sich nach den im Sachverhalt genannten Nachweisen der Wolfspräsenz sowie dem Perimetergebiet «Alpkonzept Oberes Reusstal» und wird gemäss Beilage definiert. Im Gebiet des eidg. Jagdbanngebietes «Fellital» ist gemäss eidg. Jagdrecht (Art. 11 Abs. 5 JSG, Art. 8 und 9 der Verordnung über die eidg. Jagdbanngebiete (VEJ, SR 922.31) der Abschuss verboten.

10. Gemäss Artikel 12 Absatz 1 JSG treffen die Kantone Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden. Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Da vorliegend die diese gesetzlichen Bestimmungen konkretisierenden Richtlinien des Konzepts Wolf erfüllt sind, ist der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs anzuordnen und sind primär die kantonalen Organe der Jagdaufsicht und allenfalls speziell bezeichnete Jagdberechtigte mit diesem Abschuss zu beauftragen. Hierzu ist die Sicherheitsdirektion zuständig (Art. 38 Abs. 2 Bst. cbis KJSV).
11. Grundsätzlich kommt einer Beschwerde gegen eine Verfügung aufschiebende Wirkung zu. Diese kann jedoch aus wichtigen Gründen von der verfügenden Instanz entzogen werden (Art. 50 Abs. 1 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, VRPV; RB 2.2345). Um die zukünftigen Schäden, verursacht durch den schadenstiftenden Wolf, zu minimieren, sind die Abschussbemühungen unverzüglich an die Hand zu nehmen. Es liegt zweifelsohne ein wichtiger Grund im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 VRPV vor.
12. Bei der Anordnung von Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, handelt es sich um die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2, Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Gegen entsprechende Verfügungen der kantonalen Behörden steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, grundsätzlich das Beschwerderecht zu (Art. 12 lit. b NHG). Die Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem BAFU direkt eröffnet und im Amtsblatt publiziert.

und verfügt:

1. Zur Verhütung weiterer Schäden wird der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs im Streifgebiet auf den bestossenen Alpen und in deren unmittelbaren Umgebung im Projektgebiet «Alpkonzept Urner Oberland» verfügt. Nicht erlegt werden darf der Wolf im eidg. Jagdbanngebiet Fellital, das ein Fauna-Vorranggebiet nach Bundesrecht ist.
2. Für den Vollzug ist die Abteilung Jagd des Amtes für Forst und Jagd zuständig. Mit dem Abschuss werden primär die kantonalen Organe der Wildhut und allenfalls speziell bezeichnete Jäger beauftragt.
3. Die Anordnung des Abschusses und der Auftrag an die kantonalen Organe der Wildhut treten mit der Direkteröffnung an die beschwerdeberechtigten Organisationen in Kraft und gelten befristet auf 60 Tage (resp. bis zum Ende der Alpsaison).
4. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

5. Diese Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt eröffnet und wird im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Altdorf, 20. August 2022

Sicherheitsdirektion Uri  
Dimitri Moretti, Regierungsrat

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: 1215.1201, 999 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 9, Kreuzmatt, Gebäude Vers.Nr. 277, Reussacherstrasse 13 (313 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (677 m<sup>2</sup>), Trottoir (7 m<sup>2</sup>), Acker, Wiese, Weide (2 m<sup>2</sup>)

*Veräusserin:*

PODRE Immobilien GmbH, Station-West 10, 6023 Rothenburg

*Erwerberin:*

Prevalis Anlagestiftung, Sihlstrasse 95, 8001 Zürich

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

6. Mai 2021

### Andermatt

Grundstück Nr.: S1030.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 4. Obergeschoss und Nebenraum im Kellergeschoss A/4, 85,  $\frac{4}{1000}$  Miteigentum an Nr. 75.1202,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S1022.1202, Sonderrecht an der Garage Nr. 3 im Kellergeschoss,  $\frac{17,5}{1000}$  Miteigentum an Nr. 75.1202,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil

*Veräusserin:*

Grünenfelder Muriel Nicole, Dorfmattheweg 4, 5606 Dintikon

*Erwerber:*

Grünenfelder Marco, Dorfmattheweg 4, 5606 Dintikon

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

15. Juni 2022

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S4263.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Dachwohnung im 3. Obergeschoss und Nebenraum (E, violett), <sup>200/1000</sup> Miteigentum an Nr. 444.1202

*Veräusserer:*

Zurfluh Stephan Klemens, Etzel 7, 8847 Egg SZ

*Erwerber:*

Stieger-Bauer Christian Roman und Marlen, Egelseestrasse 13, 9535 Wilen bei Wil

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

23. Juli 2009

**Attinghausen**

Grundstück Nr.: 797.1203, 498 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Ballweg, Gebäude Vers.Nr. 992, Freiherrenstrasse 38 (99 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (381 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (18 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Bissig Alois, Dorfstrasse 31, 6454 Flüelen

*Erwerber:*

Strauss-Meier Reto und Joana, Herrengasse 12, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

26. September 2005, 26. Mai 2010

**Realp**

Parzelle von 63 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 252.1212, Plan Nr. 1, Boden, Gebäude Vers. Nr. 230, Bodenbüel 26, Gartenanlage, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 253.1212, Plan Nr. 1, Boden, Gebäude Vers.Nr. 230, Bodenbüel 26, Gebäude Vers.Nr. 342, Bodenbüel 28, Gartenanlage, Strasse, Weg

*Veräusserer:*

Nager Marco und Lucena Nager Ana Lucia, Reussinsel 46, 6003 Luzern

*Erwerber:*

Baumann Bernhard und Andrea Ruth, Bodenbüel 8, 6491 Realp

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

4. Februar 2007, 9. September 2019, 19. Januar 2021

Parzelle von 2 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.:253.1212, Plan Nr. 1, Boden, Gebäude Vers. Nr. 230, Bodenbüel 26, Gebäude Vers.Nr. 342, Bodenbüel 28, Gartenanlage, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 252.1212, Plan Nr. 1, Boden, Gebäude Vers. Nr. 230, Bodenbüel 26, Gartenanlage, Strasse, Weg

*Veräusserer:*

Baumann Bernhard und Andrea Ruth, Bodenbüel 8, 6491 Realp

*Erwerber:*

Nager Marco und Lucena Nager Ana Lucia, Reussinsel 46, 6003 Luzern

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

4. Januar 2022

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: 266.1213, 1 108 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 37, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 978, Dorfstrasse 1 (319 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (536 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (234 m<sup>2</sup>), Trottoir (19 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Lauener-Barelkowski Marco, In der Stoffelmatte 24, 6460 Altdorf; Lauener-Rados Max Josef Angelo, Sulzer-Hirzel-Strasse 11, 8400 Winterthur; Lauener Anna Maria, Seemattstrasse 29, 6333 Hünenberg See

*Erwerberin:*

Einfache Gesellschaft CAS/Gamma, 6467 Schattdorf: CAS Liegenschaften AG, Am Mattenhof 2d, 6010 Kriens; GAMMA AG Immobilien, Bötzingenstrasse 3, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

3. Januar 2012

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: M3032.1213, Garage Nr. 12, 1/22 Miteigentum an Nr. S1438.1213

*Veräusserer:*

Mettler Thomas Johannes, Chappelweid 36, 6432 Rickenbach bei Schwyz

*Erwerber:*

Gisler-Maurer Paul Josef und Barbara, Baumgärtli 1, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

6. Dezember 2011

**Spiringen**

Grundstück Nr.: D418.1218, 22 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 2, Vorfrutt, Baurecht für Ferienhaus, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 3.1218, 1/3 Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Wyrsh Martin Erich, Obermattli 9, 6440 Brunnen

*Erwerber:*

Planzer-Lackstätter Johann Alois, Baumgärtli 8, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

14. Dezember 2018

## Handelsregister

### *Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 18. bis 24. August 2022*

#### *Lorbis GmbH,*

in Isenthal, CHE-324.915.759, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 21 vom 31.1.2022, Publ. 1005393064). Domizil neu: Wyler 3, 6461 Isenthal.

#### *Fleischtrocknerei Arnold GmbH,*

in Schattdorf, CHE-109.894.706, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 11.6.2021, Publ. 1005214304). Statutenänderung: 3.8.2022. Firma neu: *Aguri Metzg GmbH*. Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: Lehnplatz 8, 6460 Altdorf UR.

#### *Immark AG Schattdorf,*

in Schattdorf, CHE-340.349.812, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 115 vom 16.6.2022, Publ. 1005496981). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berchtold, Sandra Raphaela, von Giswil, in Wölflinswil, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

#### *Editiontex AG,*

in Andermatt, CHE-101.931.752, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 176 vom 10.9.2020, Publ. 1004975916). Firma neu: *Editiontex AG in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 10.8.2022 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessel, Wolfgang, deutscher Staatsangehöriger, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

#### *Streikversicherungs-Genossenschaft der Maschinenindustrie,*

in Altdorf (UR), CHE-100.573.609, Genossenschaft (SHAB Nr. 172 vom 6.9.2021, Publ. 1005284683). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cordonier, Philippe, von Lens, in Blonay – Saint-Légier, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Epalinges].

#### *Berglodge37 AG,*

in Altdorf (UR), CHE-190.772.577, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 151 vom 6.8.2021, Publ. 1005265954). Domizil neu: Eggberge 13, 6460 Altdorf UR.

#### *Belimo Seelisberg AG,*

in Seelisberg, CHE-102.433.161, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 239 vom 8.12.2020, Publ. 1005041854). Domizil neu: c/o Erich Amstad, Dorfstrasse 61, 6377 Seelisberg.

#### *young gastro ander matt GmbH,*

in Andermatt, CHE-114.581.615, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 29 vom 11.2.2021, Publ. 1005097884). Domizil neu: Gotthardstrasse 65,

6490 Andermatt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Weissen-Regli, Vanessa, von Unterbäch, in Andermatt, mit Einzelunterschrift.

*Custom Moto Zimmermann,*

in Altdorf (UR), CHE-328.004.934, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2021, Publ. 1005341132). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

*Arnold & Gisler KIG,*

in Altdorf (UR), CHE-144.491.135, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 27 vom 8.2.2018, Publ. 4044199). Firma neu: *Arnold Tigets*. Domizil neu: c/o Othmar Arnold, Flüelerstrasse 28, 6460 Altdorf UR. Rechtsform neu: Einzelunternehmen. Die Gesellschaft hat sich infolge Ausscheidens des Gesellschafters Michael Alex Gisler aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Der Gesellschafter Othmar Arnold führt im Sinne von Art. 579 OR das Geschäft als Einzelkaufmann fort. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler, Michael Alex, von Spiringen, in Altdorf (UR), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Othmar, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Attinghausen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift].

*CET Consumer Elektro-Technik GmbH,*

in Flüelen, CHE-428.627.231, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 102 vom 27.5.2022, Publ. 1005482838). Statutenänderung: 17.8.2022. Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: c/o CONVISA AG, Schiesshüttenweg 6, 6460 Altdorf UR.

Altdorf, 26. August 2022

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

## Bau- und Planungsrecht

### *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

#### **Andermatt**

- Bauherrschaft: Andermatt-Sedrun Sport AG, Gotthardstrasse 110, Andermatt
- Bauvorhaben: Sanierung Brunnenstube/Reservoir Hinter Sätz
- Bauplatz: Hinter Sätz, Parzelle 650
- Bemerkungen: Planeinsicht

**Erstfeld**

- Bauherrschaft: Walker-Zgraggen Robert, Wilerstrasse 8, Erstfeld  
Bauvorhaben: Installation Luft-/Wasserwärmepumpe  
Bauplatz: Wilerstrasse 8, Parzelle L1479.1206  
Bemerkungen: profiliert, Aussenaufstellung

**Gurtellen**

- Bauherrschaft: Eller-Dahinden Peter und Alice, Wyden 10, Seedorf  
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus  
Bauplatz: Mittelarni, Parzelle 664  
Bemerkungen: profiliert

**Silenen**

- Bauherrschaft: Grepper Aaron und Martina, Kirchstrasse 84, Silenen  
Bauvorhaben: Neubau Pergola  
Bauplatz: Kirchstrasse 84, Parzelle L1920.1216  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Kanditt Ron und Christine, Seebahnstrasse 127, 8003 Zürich  
Bauvorhaben: Installation Luftwärmepumpe  
Bauplatz: Schattigberg, Parzelle L1906.1216  
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Lussmann Yves und Sabrina, Talweg 2, Bristen  
Bauvorhaben: Installation Luftwärmepumpe  
Bauplatz: Talweg 2, Parzelle L1094.1216  
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Schuler Damian, Gotthardstrasse 243, Silenen  
Bauvorhaben: Neubau Gartenhaus, Erweiterung Vorplatz  
Bauplatz: Gotthardstrasse 243, Parzelle L827.1216  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Traxel Patrick, Gotthardstrasse 117, Silenen,  
und Traxel Deborah, Bundesstrasse 21, 6003 Luzern  
Bauvorhaben: Dachsanierung, Einbau Dachfenster  
Bauplatz: Gotthardstrasse 117, Parzelle L515.1216  
Bemerkungen: keine Profilierung

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

## Offene Stellen

### *Baudirektion*

Als moderne Arbeitgeberin sucht die Baudirektion Uri engagierte und kompetente Frauen und Männer, die aktiv an der Weiterentwicklung des Kantons mitarbeiten wollen. Attraktive Rahmenbedingungen machen Ihre Tätigkeit zu etwas Besonderem. Entdecken Sie die Baudirektion Uri und werden Sie ein Teil von uns!

Das Amt für Hochbau ist verantwortlich für die Planung, den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Hochbauten des Kantons Uri.

Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir für die beiden Objekte an der Klausenstrasse 2 und 4 wie auch für den Wärmeverbund Brickermatte in Altdorf per 1. Januar 2023 oder nach Vereinbarung

#### **eine Hauswartin / einen Hauswart 80–100 %**

Aufgaben:

- Unterhalt, Reinigung und Kleinreparaturen der Räumlichkeiten und Aussenanlagen
- verantwortlich für die Holzschnitzelheizanlage Wärmeverbund Brickermatte und mitverantwortlich beim Wärmeverbund Seedorf
- Überwachung, Wartung und Kontrolle der gebäudetechnischen Anlagen und Installationen
- fachspezifische Mithilfe in der Haustechnik in diversen kantonalen Objekten
- Pikett- und Wochenendeinsätze bei den Wärmeverbunden
- Mithilfe und Einhaltung der Arbeitssicherheit
- Leitung, Koordination und Kontrolle der Mitarbeitenden des Hausdienstes
- Organisation, Mithilfe und Durchführung von Spezialeinsätzen (z.B. Zügeln in Kantonsobjekten)
- Mithilfe in der Ausbildung der Lernenden Fachfrau / des Lernenden Fachmanns Betriebsunterhalt
- Teamförderung und Mithilfe im Hauswartepool
- allgemeine Arbeiten im Interesse und zur Erhaltung der Anlagen

Anforderungen:

- technische Ausbildung in der Fachrichtung Haustechnik, vorzugsweise Heizungs- oder Elektrobranche
- Erfahrung in der Hauswartung oder Bereitschaft, sich weiterzubilden
- Bereitschaft für Pikettdienst und Wochenendeinsätze
- EDV-Anwenderkenntnisse im Bereich der MS-Office-Programme
- gute Umgangsformen und Kommunikationsfähigkeit
- organisationsstarke, teamorientierte, belastbare und flexible Persönlichkeit

Wollen Sie Spuren hinterlassen? Dann sind Sie bei uns am richtigen Ort. Wenn Sie sich in der Baudirektion engagieren, prägen Sie Uris Zukunft aktiv und nachhaltig mit. Es erwartet Sie eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit. Wir bieten zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Hanspeter Aeschlimann ist vielleicht schon bald Ihr neuer Vorgesetzter. Er ist für Ihre konkreten Fragen unter der Telefonnummer 041 875 26 58 erreichbar. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung online auf [www.ur.ch/stellen](http://www.ur.ch/stellen) bis 16. September 2022.

Altdorf, 26. August 2022

Baudirektion Uri  
Roger Nager, Baudirektor

## Gerichte

### Landgerichtspräsidium Uri

#### *Aufruf*

Vermisst wird folgender Pfandtitel, haftend auf Grundstück L193, Bauen:

- Pfandstelle 3, Fr. 275 000.–, Inhaber-Papiersschuldbrief Nr. 75820, Höchstzinsfuss 10.00%, 5.11.2009 Beleg 1860

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer ihn besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 26. August 2022 / LGP 22 263

Landgerichtspräsidium Uri  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Staatsanwaltschaft

### *Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 23. August 2022 in der Strafsache gegen FEHLBAUM Jérôme Robert, geboren am 3. März 1999, in Luzern, von Schüpfen, des Rolf Fehlbaum und der Barbara Huther, wohnhaft in 6467 Schattendorf, Gotthardstrasse 17, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. FEHLBAUM Jérôme Robert wird wegen Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB) und Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) schuldig befunden.
2. FEHLBAUM Jérôme Robert wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.–.  
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 4 Jahren.

3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 225.–.

Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage.

4. Die Kosten des Verfahrens werden FEHLBAUM Jérôme Robert auferlegt.
5. Demgemäss hat FEHLBAUM Jérôme Robert zu bezahlen:

Busse	Fr.	225.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	300.–
Gebühren Staatsanwaltschaft	Fr.	350.–
Rechnungsbetrag	Fr.	<u>875.–</u>

6. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern vom 23. Mai 2021 gewährte bedingte Vollzug der Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird nicht widerrufen. Die beschuldigte Person wird verwarnet, und die Probezeit wird um ein Jahr auf drei Jahre verlängert.
7. Die Zivilforderung von Büttikofer Tim wird gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. a und Art. 353 Abs. 2 StPO auf den Zivilweg verwiesen.
8. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht

gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform [www.privasphere.com](http://www.privasphere.com) eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 26. August 2022

Staatsanwaltschaft Uri

## Schuldbetreibung und Konkurs

### *Schluss des Konkursverfahrens*

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

### **Schluss des Konkursverfahrens Willi Oechslin-Von Mentlen, ausgeschlagene Erbschaft**

Schuldner

Willi Oechslin-Von Mentlen

Heimatort: Schaffhausen SH und Genf GE

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 14. Januar 1938

Todesdatum: 17. November 2021

Wohnhaft gewesen:

Höfligasse 7

6460 Altdorf

gesetzlicher Wohnsitz: Erstfeld

Datum des Schlusses: 11. August 2022

Altdorf, 26. August 2022

Konkursamt Uri

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 1. September 2022, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Ralph Bomatter, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22  
Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Veranstaltungen

### Vereine

Sonntag, 28. August 2022, 10.00 bis 16.00 Uhr

■ Alpinavera-Passmarkt Oberalp

Regionale Spezialitäten aus Uri, Glarus, Graubünden und dem Tessin. Lebensmittel- und Kunsthandwerker aus der Alpinavera-Region bieten kulinarische Köstlichkeiten und handwerkliche Trouvaillen an. Infos zur Durchführung ab Freitagmittag vor dem Passmarkt unter [www.passmarkt.ch](http://www.passmarkt.ch).

## Kanton

### PERSONALREGLEMENT

(Änderung vom 7. Juni 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Das Personalreglement vom 24. Oktober 2000<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Titel**

#### **PERSONALREGLEMENT (PR)**

#### **Artikel 2 Absatz 2 Einleitungssatz und Buchstabe c**

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde kann insbesondere auf die Ausschreibung verzichten:

c) aufgehoben

**Artikel 6**                      Entschädigung bei einer Kündigung ohne sachlich zureichenden Grund

Stellt das Gericht fest, dass einer angestellten Person ohne sachlich zureichenden Grund gekündigt wurde, legt die Anstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amt für Personal die Entschädigung im Sinne von Artikel 16a der Personalverordnung fest.

#### **Artikel 7**

aufgehoben

**Artikel 9**                      Arbeitszeitrahmen

<sup>1</sup> Die normale Arbeitszeit dauert von Montag bis Freitag.

<sup>2</sup> Pro Woche werden höchstens 50 Stunden und pro Tag höchstens zwölf Stunden angerechnet.

---

<sup>1</sup> RB 2.4213

<sup>3</sup> Im Normalfall wird die Arbeit zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr geleistet. Bei mehr als sechs Stunden Arbeit pro Tag ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuhalten. Diese wird von der täglichen Arbeitszeit abgezogen.

<sup>4</sup> Mit Zustimmung der vorgesetzten Person kann die Arbeit auch ausserhalb der unter Absatz 1 und 3 festgelegten Arbeitszeiten geleistet werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Zulagen nach den Artikeln 43 ff.

#### **Artikel 12 Absatz 4**

<sup>4</sup> Die Angestellten erfassen ihre Arbeitszeit täglich. Die vorgesetzte Person kann die Zeiterfassung jederzeit einsehen und ist verpflichtet, diese monatlich zu visieren.

#### **Artikel 12a** Home-Office (neu)

<sup>1</sup> Home-Office kann auf Wunsch der Angestellten von der Direktion bewilligt werden, wenn sich die Tätigkeit dazu eignet und die betrieblichen Bedürfnisse erfüllt werden können.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion erlässt dazu eine Weisung.

#### **Artikel 15 Absatz 1**

<sup>1</sup> Aus der Differenz zwischen der täglichen Soll-Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ergeben sich Zeitguthaben oder Zeitschulden. Diese dürfen bei der gleitenden Arbeitszeit 25 Stunden pro Monat nicht überschreiten. Die Abrechnungsperiode beträgt einen Monat.

#### **Artikel 20** Grundsatz

<sup>1</sup> Als Überstundenarbeit gelten die von der Direktion im Voraus angeordneten oder vom Regierungsrat nachträglich genehmigten Arbeitsstunden, welche die vereinbarte Arbeitszeit übersteigen.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Überstunden wird mit der Anordnung oder mit der nachträglichen Genehmigung geregelt.

#### **Artikel 21 Absatz 2 und Absatz 2a (neu)**

<sup>2</sup> Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, lässt

die Direktion die Überstundenarbeit vergüten, sofern und soweit sie die Überstunden zum Voraus angeordnet hat oder diese im Nachhinein vom Regierungsrat genehmigt wurden.

<sup>2a</sup> Als Bemessungsgrundlage für die Abgeltung ist der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn und der Teuerungszulage massgebend.

## **Artikel 24**                      Bezahlte Absenzen

<sup>1</sup> Die angestellte Person hat in folgenden Fällen generell Anspruch auf bezahlte Absenz. Fällt diese bezahlte Absenz in die Ferien oder auf Feiertage, kann sie nachbezogen werden:

- a) eigene Hochzeit: zwei Tage;
- b) Todesfälle:
  - 1. Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, eigene Kinder oder Eltern: drei Tage;
  - 2. Schwiegereltern, Grosseltern oder Geschwister: ein Tag;
- c) Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts: ein Tag.

<sup>2</sup> Die angestellte Person hat in folgenden Fällen Anspruch auf bezahlte Absenz, sofern diese zwingend in die Arbeitszeit fällt:

- a) Beerdigung von Mitarbeitenden: ein Halbttag;
- b) Vorladung als Zeugin oder Zeuge oder Auskunftsperson: gemäss Aufgebot;
- c) Vorstellungsgespräche für Stellensuche nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses: zwei Tage;
- d) Blutspenden: gemäss Aufgebot;
- e) für leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausser-schulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendigen Aus- und Weiterbildung; die notwendige Zeit, höchstens fünf Tage pro Jahr;
- f) Besuch von Feuerwehrkursen, kantonalen Fachrapporten, Tagungen oder Inspektionen: bis fünf Tage pro Jahr;
- g) Mitwirkung in öffentlichen Ämtern: bis höchstens 15 Arbeitstage pro Jahr;
- h) Rettungseinsätze gemäss Aufgebot: bis höchstens 15 Arbeitstage pro Jahr;
- i) Arzt- und Zahnarztbesuche, sofern diese zwingend in die Blockzeit fallen;
- j) für die Pflege eines Familienmitglieds in auf- oder absteigender Linie oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen soweit eine Pflege notwendig und nicht anderweitig geregelt ist: höchstens drei Tage pro Ereignis und höchst-

tens zehn Tage pro Jahr. Es kann ein Arzteugnis verlangt werden;  
k) Betreuungsurlaub für gesundheitlich schwer beeinträchtigte Kinder gemäss Artikel 329i des Obligationenrechts<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Bei Teilzeitbeschäftigten gelten diese Regeln entsprechend dem Beschäftigungsgrad, wobei bei ungeplanten Absenzen nach Absatz 2 von weniger als fünf Tagen auf die geplante Arbeitszeit abzustellen ist.

## **Artikel 25 Absatz 2**

<sup>2</sup> Für unbezahlte Absenzen kann die Direktion bis 120 Arbeitstage bewilligen. Für die Bewilligung zusätzlicher unbezahlter Absenzen ist der Regierungsrat zuständig.

## **Neuer Abschnitt nach Artikel 25**

### 4. Abschnitt: **Urlaub aus familiären Gründen**

#### **Artikel 26** Mutterschaftsurlaub

<sup>1</sup> Angestellte haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen zu 100 Prozent Lohn.

<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage für den Mutterschaftsurlaub ist der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage und den Sozialzulagen.

<sup>3</sup> Der Mutterschaftsurlaub kann durch anschliessenden unbezahlten Urlaub oder Ferienbezug verlängert werden. Wird ein unbezahlter Urlaub vor der Geburt oder innert zwei Wochen nach der Geburt beantragt, besteht ein Anspruch auf acht Wochen zusätzlichen unbezahlten Urlaub.

<sup>4</sup> Nach dem Mutterschaftsurlaub kann der Beschäftigungsgrad auf Ge- such der angestellten Person unter Wahrung des Urlaubsanspruchs re- duziert werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

#### **Artikel 26a** Vaterschaftsurlaub

<sup>1</sup> Angestellte haben Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen zu 100 Prozent Lohn.

<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage für den Vaterschaftsurlaub ist der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage und den Sozialzulagen.

<sup>3</sup> Innerhalb von zwei Jahren nach Geburt des Kinds kann ein unbezahlter

---

<sup>2</sup> SR 220

Vaterschaftsurlaub von zwei Monaten bezogen werden.

<sup>4</sup> Nach dem Vaterschaftsurlaub kann der Beschäftigungsgrad auf Ge- such der angestellten Person unter Wahrung des Urlaubsanspruchs re- duziert werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

### **Artikel 26b**            Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Urlaub aus familiären Gründen nur, sofern auch das Erwerbsersatzgesetz<sup>3</sup> Leistungen gewährt. Sind dessen Lei- stungen höher, werden diese ausbezahlt.

<sup>2</sup> Der Kanton bevorschusst die ihm nach dem Erwerbsersatzgesetz<sup>4</sup> zu- fallenden Taggelderleistungen.

### **Artikel 30 Absatz 2**

<sup>2</sup> In diesem Rahmen und gestützt auf Artikel 42 der Personalverordnung entscheidet die Direktion, ob und für wen sie eine ausserordentliche Zu- wendung verfügen will.

### **Artikel 32**

aufgehoben

### **Artikel 33**            Dienstaltersgeschenk

<sup>1</sup> Der Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk besteht nur, wenn die ent- sprechenden Dienstjahre voll erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenks bemisst sich beim Zehn-Jahre-Jubiläum nach dem durchschnittlichen Beschäftigungs- grad der letzten zehn Jahre. Bei den übrigen Jubiläen gelten die letz- ten fünf Jahre als Berechnungsbasis. Ein unbezahlter Urlaub wird als Dienstzeit, jedoch mit Beschäftigungsgrad null berechnet. Die Bemes- sungsgrundlage für die Auszahlung des Dienstaltersgeschenks bilden der Grundlohn und die Teuerungszulage.

<sup>3</sup> Wurde das Dienstverhältnis unterbrochen, so werden die Dienstjahre vor dem Unterbruch mitgezählt.

<sup>4</sup> Die Dauer von Ausbildungsverhältnissen, insbesondere des Lehrver-

---

<sup>3</sup> SR 834.1

<sup>4</sup> SR 834.1

hältnisses, der Polizeischule oder der Praktika, wird als Dienstzeit berücksichtigt.

<sup>5</sup> Die Urlaubstage aus dem Dienstaltersgeschenk sind innerhalb von fünf Jahren zu beziehen.

### **Artikel 34 Absatz 1**

<sup>1</sup> Wird eine angestellte Person länger als zwei Monate für eine höher eingereihte Funktion eingesetzt, hat sie grundsätzlich Anspruch auf eine Vergütung.

### **Artikel 35**                      Verpflegung und Übernachtung

<sup>1</sup> Die angestellte Person hat für Amtsverrichtungen ausserhalb des Arbeitsorts Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- a) für jede Hauptmahlzeit: pauschal 28 Franken;
- b) für das Frühstück: pauschal 8 Franken;
- c) als Rucksackentschädigung: pauschal 15 Franken;
- d) für Übernachten und Frühstück: die effektiven Kosten.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise besteht ein Anspruch gemäss Absatz 1 am Arbeitsort, wenn die Verpflegung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung zwingend oder von der vorgesetzten Person angeordnet ist.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine der vorstehenden Entschädigungen besteht nur, wenn und soweit tatsächlich Auslagen entstanden sind.

<sup>4</sup> Sofern die Vergütung die tatsächlichen Auslagen der angestellten Person nicht deckt, hat sie Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, wenn der Mehraufwand ausgewiesen und dienstlich begründet ist.

<sup>5</sup> Die Direktionen können Entschädigungen gemäss Absatz 1 für Angestellte gemeinsam geltend machen und verwenden. Die Direktionen stellen sicher, dass die Angestellten nicht zusätzlich Spesen abrechnen.

### **Artikel 36 Absatz 1 und Absatz 3a (neu)**

<sup>1</sup> Für Dienstreisen sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel und die Dienstfahrzeuge des Kantons zu benutzen.

<sup>3a</sup> Angestellte, die regelmässig Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln unternehmen, haben Anspruch auf ein Halbtaxabonnement, sofern dies für den Kanton kostengünstiger ist. Sie können für die Fahrspesen nur den reduzierten Preis abrechnen.

**Artikel 37** Private Motorfahrzeuge  
a) Bewilligung

Können erheblich Zeit und Kosten eingespart werden oder ist der Einsatz eines Dienstfahrzeugs nicht möglich, können Angestellte mit Bewilligung der vorgesetzten Person private Motorfahrzeuge benützen.

**Artikel 39 Absatz 1**

<sup>1</sup> Für die regelmässige Benützung des Privatfahrzeugs zu Dienstfahrten kann die Direktion im Einvernehmen mit dem Amt für Personal mit der angestellten Person eine Sonderregelung treffen. Diese ist der Finanzkontrolle mitzuteilen.

**Artikel 40**

aufgehoben

**Artikel 41** Abrechnung

Spesenvergütungen sind aufgrund von Belegen durch die vorgesetzte Person zu kontrollieren, zu visieren und zusammengefasst spätestens quartalsweise geltend zu machen.

**4. Kapitel, 2. Abschnitt, 3. Unterabschnitt (Art. 42)**

aufgehoben

**Artikel 43 Sachüberschrift sowie Absatz 1 und 3**

Wochenend- und Feiertagsdienst

<sup>1</sup> Die angestellte Person hat für angeordnete Dienstleistungen an Samstagen und Sonntagen sowie an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

<sup>3</sup> aufgehoben

**Artikel 44 Absatz 1 und 2**

<sup>1</sup> Die angestellte Person hat für angeordnete Dienstleistungen in der Zeit

zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt 13 Franken pro Arbeitsstunde.

<sup>2</sup> Nacht-, Wochenend- und Feiertagszulagen werden nicht kumulativ ausgerichtet. Massgeblich ist jene Zulage, die für die Angestellten vorteilhafter ist.

### **Artikel 45a**

aufgehoben

### **Artikel 46**                    Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann beim Vorliegen sachlicher Begründungen abweichende Ansätze für einzelne Verwaltungseinheiten oder Personalkategorien festlegen.

<sup>2</sup> Die Vergütungen für Wochenend-, Feiertags-, Nacht- und Pikettdienst werden grundsätzlich nur aufgrund der tatsächlich erbrachten und abgerechneten Leistung ausgerichtet. Die angestellte Person hat während den Ferien, der Freistellung und militärischen oder ähnlichen Dienstleistungen keinen Anspruch auf Zulagen für Wochenend-, Feiertags-, Nacht- und Pikettdienst.

<sup>3</sup> Die Direktionen bestimmen, welchen Angestellten Dienst- und Schutzkleider zugeteilt werden.

### **Artikel 47a**                    Ferienbezug (neu)

Lassen sich die Ferienwünsche nicht mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbaren, entscheidet die vorgesetzte Person. Grundsätzlich sollen einmal pro Jahr mindestens zwei Wochen Ferien ununterbrochen bezogen werden.

### **Artikel 51 Absatz 2**

<sup>2</sup> Eine entsprechende Kürzung findet auch statt nach dem 90. Tag bei Dienstaussetzung infolge Krankheit, Nichtbetriebsunfall oder bei militärischen oder ähnlichen Dienstleistungen.

### **Artikel 54**                    Personalentwicklung

<sup>1</sup> Die Personalentwicklung ist Sache der Direktionen. Sie benennen je eine verantwortliche Person, welche die Personalentwicklung innerhalb

der Direktion organisiert und mit dem Amt für Personal koordiniert.

<sup>2</sup> Das Amt für Personal koordiniert die Personalentwicklung innerhalb der Verwaltung und bietet jährlich ein Weiterbildungsprogramm an. Es berät die Direktionen und ist dafür besorgt, dass Synergien in der Personalentwicklung innerhalb der Verwaltung ausgeschöpft werden.

## **Artikel 55** Weiterbildung

<sup>1</sup> Vom Kanton angeordnete Weiterbildung gilt als Arbeitszeit und die Kosten werden vom Kanton übernommen.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion regelt das Nähere zur obligatorischen und zur freiwilligen Weiterbildung in einer Weisung.

## **Artikel 55a** Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge (neu) a) Grundsatz

<sup>1</sup> Im Rahmen der bewilligten Kredite können die Direktionen den Angestellten Kostenbeiträge und Weiterbildungsurlaub für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen gewähren.

<sup>2</sup> Zu den Weiterbildungskosten zählen Kurskosten, Material, Prüfungsgebühren und Spesen.

<sup>3</sup> In der Regel entspricht der Kostenbeitrag bis maximal 5 000 Franken den gesamten Weiterbildungskosten und dem bezahlten Weiterbildungsurlaub. Hat der Kanton nur ein teilweises oder mittelbares Interesse an der Weiterbildung, sind der Kostenbeitrag und der bezahlte Weiterbildungsurlaub angemessen zu kürzen oder auf solche zu verzichten.

## **Artikel 55b** b) Beiträge über 5 000 Franken (neu)

<sup>1</sup> Übersteigen Kostenbeitrag und bezahlter Weiterbildungsurlaub zusammen 5 000 Franken, erstellt die Direktion im Einvernehmen mit dem Amt für Personal einen Weiterbildungsvertrag.

<sup>2</sup> Es gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Der Beitrag des Kantons beträgt höchstens 80 Prozent.
- b) Der Kostenbeitrag und der bezahlte Weiterbildungsurlaub sind zu 100 Prozent zurückzuzahlen, wenn die angestellte Person die Weiterbildung nicht antritt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ende führt.
- c) Der Kostenbeitrag und der bezahlte Weiterbildungsurlaub sind zu 50 Prozent zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der angestellten Person innerhalb von drei Jahren nach Ab-

schluss der Weiterbildung endet.

- d) Das Amt für Personal berechnet den Rückerstattungsbetrag im Auftrag der Direktion, stellt diesen in Rechnung und kontrolliert den Eingang.

**Artikel 59a** Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)

Artikel 33 Absatz 4 findet keine Anwendung auf Anstellungsverhältnisse, die vor dessen Inkrafttreten abgeschlossen wurden.

**II.**

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung der Personalverordnung vom 29. April 2022 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Urs Janett  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

# Sorgentelefon für Kinder



**Gratis**

# 0800 55 42 10

**weiss Rat und hilft**

[sorgenhilfe@sorgentelefon.ch](mailto:sorgenhilfe@sorgentelefon.ch)

SMS-Beratung 079 257 60 89

[www.sorgentelefon.ch](http://www.sorgentelefon.ch)

PC 34-4900-5



AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

